



Reglement für die Schulzahnpflege

1. Ziel und allgemeine Bestimmungen

Die Schulzahnpflege leistet durch Massnahmen zur Erhaltung gesunder Zähne einen Beitrag an die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler. Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle in der Gemeinde wohnhaften schulpflichtigen Kinder bis zum Übertritt in die Sekundarschule.

Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) Regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und Kinder über zweckmässige Mundpflege und Ernährung.
- b) Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei vorschul- und schulpflichtigen Kindern.
- c) Jährliche, regelmässige schulzahnärztliche Untersuchung und Beiträge gemäss diesem Reglement.
- d) Die Schulverwaltungsleitung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.
- e) Die Schulpflege vollzieht die kantonalen Bestimmungen über die Schulzahnpflege.

2. Prophylaxe

Die Schulbehörde sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie lässt sich dabei von Zahnärzten und der Kantonalen Gesundheitsdirektion beraten.

Unter Vorbeugemassnahmen sind zu verstehen:

- a) Regelmässige Aufklärung für Eltern und Schüler über Ernährung und Mundpflege.
- b) Regelmässiges Üben der Zahnreinigung im Kindergarten und der Schule unter Anleitung der Schulzahnpflege-Instruktorin. Diese gibt den Kindern Anleitung zum richtigen Zähneputzen und unterrichtet sie in zweckmässiger Mundpflege und Ernährung. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluor-Präparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz.

Ein Zwang zur Fluor-Behandlung (Reinigen mit Fluor-Präparaten) wird nicht ausgeübt. Eltern, die keine Fluor-Anwendung bei den Kindern wünschen, haben dies dem Lehrer / der Lehrerin in schriftlicher Form mitzuteilen.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Bemühungen der Schulzahnpflege zu unterstützen. Die Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige, gründliche Reinigung der Zähne der Kinder besorgt.

3. Zahnärztliche Untersuchung

- a) Die Primarschule Obfelden übernimmt die Kosten für die **obligatorische** jährliche Untersuchung
- b) Die Primarschule Obfelden stellt den Erziehungsberechtigten anfangs Schuljahr einen Gutschein für die Zahnuntersuchung zu.
- c) Der Zahnarzt / die Zahnärztin ist frei wählbar und Sache der Erziehungsberechtigten
- d) Der Gutschein ist jeweils bis Ende Februar des laufenden Schuljahres gültig.
- e) Die Schulverwaltung ist für die Zustellung des Gutscheins und die Kontrolle über die erfolgte zahnärztliche Untersuchung zuständig.
- f) Jedes Kind hat während der ganzen Schulzeit Anrecht auf zwei Paar (rechts / links) Bissflügelröntgenbilder. Die Kosten für die Untersuchung und die Röntgenaufnahmen übernimmt vollumfänglich die Schulgemeinde.
- g) Untersuchung und Behandlung finden ausserhalb der Schulstunden statt.

4. Finanzielle Bestimmungen

4.1. Kosten

Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Austritt aus der 6. Klasse.

4.2. Rechnungsstellung

Die Rechnung für die Untersuchung sendet der Zahnarzt / die Zahnärztin zusammen mit dem abzurechnenden Gutschein direkt an die Schulverwaltung.

4.3. Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach der Untersuchung

Erweist sich auf Grund des Untersuchs eine Behandlung als notwendig, erfolgt die Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten. Die Primarschule Obfelden übernimmt keine Kosten, auch keine Anteile.

Genehmigt an der PSP-Sitzung vom 24.02.2021